

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag
Riesner Verlag
Riesner Nr. 20
Riesner Nr. 20

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa befähigter bestimmtes Blatt.

Postfachkonto
Riesner 1330
Großschönau
Riesner Nr. 20

Nr. 274.

Dienstag, 26. November 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintritts von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 5 mm hohe Druckzeile (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennig; die 20 mm breite Reflektanzzeile 100 Gold-Pfennig; zeitraumbenutzend und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Sonstige Abmachungen, wenn der Vertrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstündige Unterhaltungsbeilage "Schnitzholz an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 60. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hilsmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die neue Sensation.

Ein Berliner Montagblatt macht die sensationelle Mitteilung von Veröffentlichungen, die der frühere russische Botschaftsrat an der russischen Botschaft in Paris, Beskow, in Paris erschienen ließ. Der Botschaftsrat in Paris ist bekanntlich, weil er einen Ruf der Sowjetregierung, nach Moskau zurückzutreten, um sich zu verantworten, nicht folgte, zum Tode verurteilt worden. Sobald er von der russischen Behörde gefaßt werden sollte, muß er in 24 Stunden erschossen werden. Er fühlt sich also frei und glaubt das Recht zu haben, jetzt mit Enthüllungen zu kommen. Angehts seiner Stellung, die er einnahm, wird das, was er "enthüllt", den Anschein der Glaubwürdigkeit erwecken können. Doch sind die Mitteilungen, die er von einem russisch-deutschen Rüstungsbündnis in die Welt setzt, sofort anfechtbar und tragen den Stempel der Sensationsmacherei an der Stirn. Er behauptet nämlich nicht mehr und nicht weniger, als daß zwischen Deutschland und Rußland militärische Abmachungen bestünden, die einen Austausch führender Offiziere als Inzidenz vorsehen. So sollen in der russischen Marine viele deutsche Marineoffiziere, "Inzidenten" und Sowjetoffiziere in Deutschland Linschau halten. So soll weiter in Rußland durch deutsche Unterstützung Kriegsmaterial in Mengen hergestellt werden, das teilweise heimlich an Deutschland geliefert wird. Egar ein neues Gas, in Deutschland erfunden, soll in Rußland hergestellt werden. Die notwendigen Kriegsinstrumente, wie die chemische Industrie, werde in Rußland durch deutsche Fachleute und Sachverständige ins Leben gerufen. Man werde ein Hand-in-Handarbeiten Deutschlands und Rußlands, Deutschland sei also dadurch, daß es mit Rußland die militärische Bruderschaft eingegangen sei, außerordentlich gefährdet.

Man hat freilich selbst in Paris über diese "Enthüllungen" den Kopf geschüttelt. Wozu wird eine Spionage unterhalten, wenn sie dieses Abkommen nicht schon längst ergündet hat. Und weil sie bisher nichts von dieser Zusammenarbeit der Deutschen und Russen wußte, jetzt man in maßgebenden französischen Kreisen die verständliche Zurückhaltung. Es ist aber angebracht, daß von deutscher Seite diese kühnen Behauptungen untersucht werden, denn es könnte sein, daß sie tatsächlich — wenn man zunächst auch in Frankreich schweigt — zu irgendeinem Zweck benutzt werden. Jeder der uns weiß, daß selbstverständlich in der russischen Marine und im russischen Heer ehemalige deutsche Offiziere zu finden sind. Aber sie haben sich freiwillig und aus eigenen Gründen in die russische Armee und Marine begeben. Die deutsche Regierung und die deutsche Heeresleitung hat auf ihre Entschlüsse keinen Einfluß gehabt. Ihnen konnte die Ausreise nicht verweigert werden. Und was sie in Rußland taten, ist ihre eigene Sache. Wir wissen aber auch, daß bei uns keine russischen Offiziere zu finden sind. So geheim könnte das nicht gehalten werden, um Jahre hindurch verschwiegen zu bleiben.

Was nun der Bau von Waffen-, Munitions- und chemischen Fabriken anlangt, so benutzt Beskow eine Wahrheit, um sie zur Sensation zu drehen. Daß deutsche Techniker und Ingenieure in Rußland beschäftigt sind, ist ja nicht unbekannt, daß sie die moderne Industrie aufbauen helfen und wahrscheinlich auch bei der Kriegsindustrie beschäftigt sind, kann nicht abgeleugnet werden. Daß Rußland deutschen Firmen Aufträge zum Bau von Fabriken gegeben hat, weiß man auch im Ausland. Es ist handelt sich bei diesen Aufträgen nicht um die Industrieanlagen, die Munition und Waffen und chemische Mittel schaffen sollen. Vor allem liegt diesen russischen Bestellungen um Aufbau der Industrie, ganz gleich, wie sie gerichtet ist, keine Vereinbarung mit Deutschland zugrunde.

Unterrichtet dürfte davon das Außenministerium sein. Wer die Einstellung Beskows kennt, wird zugeben müssen, daß er sich niemals zu einem solchen Abkommen mit Rußland verstanden hätte, daß die Doppelheit seiner Verhandlungen mit den Westmächten in ein seltsames Licht gebracht haben würde. Unterrichtet dürfte aber auch die Heeresleitung sein. Wer bei uns weiß, wie Brüner denkt, wird ohne jede Unterstellung sofort die Klarheit haben, daß der verurteilte Russe nichts anderes bezweckt, als entweder durch eine Sensation auf sich aufmerksam zu machen, oder der russischen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Jedenfalls mußte man bei den beiden zuständigen Stellen in Berlin Nachfrage halten und erfuhr dort, daß die Annahme, eine nach jeder Richtung hin sichtbare Sensation solle lanciert werden, richtig sei. Ganz ausgeschlossen ist es selbstverständlich, daß etwa untere Instanzen ein altes Abkommen fortsetzen, von dem die Leiter der Ressorts nichts wissen. Abkommen, wie sie von Beskow dargestellt werden, haben nie bestanden.

Der Schrei nach der Finanzreform.

Man spricht seit Monaten von Finanzreform. Mehr aber auch nicht! Das Reichsfinanzministerium hält sich — trotz mehrfachen Appells führender Wirtschaftskreise — weiter in Schweigen. Unbefriedigt ihrer besonderen parteipolitischen Einstellung fragen sich die maßgebenden Wirtschaftsmänner, was eigentlich vom Reichsfinanzminister getan wird, um der katastrophalen Entwicklung unserer Finanzen endlich ein Ziel zu setzen. Warum wird immer noch kein finanzpolitisches Reformprogramm bekanntgegeben? Existiert ein solcher Plan oder ist sich der Finanzminister nicht noch nicht entschlossen im Innern, was zu tun

Auslassung der Reichsregierung zum Volksbegehren.

Berlin. Amtlich wird mitgeteilt: Nachdem der Reichswahlprüfungsausschuss festgestellt hat, daß das Volksbegehren "Freiheit des Gewerbes" zustandekommen ist, hat der Reichsminister des Innern auf Beschluß der Reichsregierung den Gesetzentwurf heute dem Reichstag unterbreitet. In dem Vorlagegeschreiben wird der äußere Verlauf des bisherigen Verfahrens geschildert. Dem Schreiben sind vier Anlagen beigelegt: der Gesetzentwurf, die Bekanntmachung des Reichswahlleiters über das endgültige Ergebnis des Eintragungsverfahrens, die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Gesetzentwurf, sowie eine grundsätzliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs.

Die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Verfassung des Deutschen Volkes lautet:

Das Volksbegehren macht den Versuch, die Linien der deutschen Außenpolitik für die Zukunft in weitem Umfang durch ein Reichsgesetz festzusetzen. Ein derartiger Eingriff in die Handlungsfreiheit der Reichsregierung ist schon an sich ein Beginn, das mit einer gedeihlichen Führung der Staatsgeschäfte unvereinbar ist.

Nach erster und die Bedenken, die gegen den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des begeherten Gesetzentwurfs sprechen. Der Entwurf ist angeht auf dem Gedanken, daß durch den einseitigen schriftlichen Widerruf der Bestimmungen des Vertrags von Versailles über die Schuld an dem Krieg eine neue Grundlage für die Erreichung der Ziele der deutschen Außenpolitik geschaffen werden könne und müsse. Er geht davon aus, daß auf dieser Grundlage die förmliche Beilegung jener Vertragsbestimmungen, die fortwährende und bedingungslos die Befreiung der besetzten Gebiete und eine vorteilhafte Regelung der Reparationsfrage zu erzielen sei. Diese Annahme ist falsch.

Jede deutsche Regierung hat den einseitigen Schuldspruch des Vertrags von Versailles in förmlichen Erklärungen zurückgewiesen und mit fortschreitendem Erfolge die gegebenen Möglichkeiten benützt, um die Welt über die wahren Ursachen des Krieges aufzuklären. Die Reichsregierung wird selbstverständlich auch in Zukunft alles, was in ihrer Macht steht, tun, um die Kriegsschuldfrage zur endgültigen Lösung zu bringen. Sie muß jedoch in der Wahl der Mittel und des Zeitpunktes ihrer Anwendung die Unabhängigkeit behalten.

Die deutsche Außenpolitik hat in den vergangenen Jahren ihr ganzes Bemühen darauf gerichtet, den Anspruch Deutschlands auf alsbaldige Befreiung der besetzten Gebiete durchzusetzen. Es hat sich erwiesen, daß dies ohne gleichzeitige Neuregelung der Reparationsfrage nicht möglich war. Die Lösung von den auf der Haager Konferenz getroffenen Vereinbarungen würde deshalb die Klärung des Rheinlandes völlig ins Ungeheure stellen und eine schnelle Regelung der Saarfrage unmöglich machen.

In der Entwicklung der Reparationsfrage steht die Reichsregierung den Bericht der Sachverständigen vom 7. Juni 1929 trotz ihrer schweren Bedenken gegen die darin vorgesehene Belastung Deutschlands als einen Fortschritt gegenüber der jetzt geltenden Regelung an. Eine endgültige Stellungnahme zu dem Bericht, sowie die Abweisung seiner Einzelheiten muß vorbehalten bleiben, bis die im Gange befindlichen internationalen Verhandlungen über seine Inzestsetzung abgeschlossen sind. Schon jetzt kann aber festgestellt werden, daß der Bericht eine Ermäßigung der deutschen Zahlungen und die Befreiung der fremden Aufständischen in Anspruch nimmt. Aus diesem Grunde hat sich die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der Abweisung des Berichtes des Reichstages, entschlossen, auf der Grundlage des Planes in die internationalen Verhandlungen einzutreten. Sie ist auch heute noch der Ueberzeugung, daß die Rückkehr zu der Regelung des Dawes-Planes für Deutschland eine sehr viel schwerere Belastung bedeuten würde.

Die Strafbestimmung des Entwurfs will grundsätzliche Entschlüsse der deutschen Außenpolitik dem Urteil des

Reichstages unterstellen. Darüber hinaus soll diese Bestimmung aber, wie ihre Begründung zeigt, dem Ziele dienen, die bisherige deutsche Außenpolitik und ihre verantwortlichen Träger zu ersetzen.

Die Kontrolle über die Führung der Politik durch Reichskanzler und Reichsminister liegt verfassungsmäßig beim Reichstag. Von einer Entscheidung in Form des Mißtrauensvotums oder der Ministeranklage ist die Fortsetzung der Politik abhängig. Die Justizandrohung des Entwurfs mit ihren strafrechtlichen Nebenwirkungen bedeutet die Umformung eines rein politischen Tatbestandes in einen kriminellen. Mit ihr wird bewußt das Ziel verfolgt, den verfassungsmäßigen Kontrollen der Reichspolitik die ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen. Das ist mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Systems nicht vereinbar.

Bei der Annahme des Gesetzentwurfs würde sich sofort ergeben, daß auf keiner Grundlage eine den deutschen Interessen dienende Führung der Außenpolitik möglich ist. Die in den vergangenen Jahren wieder errungene Stellung Deutschlands wäre gefährdet, jede Aussicht auf die Bewerkstelligung der in dem Entwurf aufgestellten Ziele wäre abgeschnitten. Diese Ziele können wie bisher auch in Zukunft nur auf dem Wege der Verständigungspolitik erreicht werden. Die Reichsregierung spricht sich deshalb mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme des Gesetzentwurfs aus.

Die grundsätzliche Äußerung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des "Freiheit des Gewerbes" lautet:

Der Gesetzentwurf ist verfassungswidrig. Die Bestimmungen des § 1 verpflichten die Reichsregierung, den auswärtigen Mächten in förmlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erwungene Kriegsschuldenerkenntnis des Verfallens des Vertrags völkerrechtlich verbindlich ist. Damit wird die Reichsregierung beauftragt, eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung für das Reich abzugeben. Das steht im Widerspruch mit Artikel 45 der Reichsverfassung, nach dem der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich vertritt und somit ausschließlich befugt ist, völkerrechtliche Erklärungen für das Reich abzugeben.

Der Entwurf enthält Eingriffe der Reichsregierung in die auswärtige Politik. Damit steht er im Widerspruch zu dem Grundsatze der Trennung der Gewalten, auf dem die Reichsverfassung beruht. Nach der Verfassung ist es Sache des Reichspräsidenten, völkerrechtliche Akte vorzunehmen (Artikel 45 der Reichsverfassung), und Sache des Reichskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen (Artikel 16). Nach dem Entwurf soll die Reichsregierung die Initiative für einen den auswärtigen Mächten gegenüber namens des Reiches vorgehenden völkerrechtlichen Akt ergreifen (§ 1), soll Richtlinien für die Reichspolitik aufstellen (§ 2) und soll die Initiative der berufenen Organe in bestimmter Hinsicht ausschließen (§§ 3 und 4).

Zur Annahme des Gesetzes durch Volksentscheid ist demnach gemäß Artikel 76 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverfassung die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Vorbereitungen für den Volksentscheid.

Berlin. Der Reichsminister des Innern hat die Landesregierungen durch Rundschreiben ersucht, die Gemeindebehörden anzuweisen, unverzüglich mit der Anlegung der Stimmkarteten und Stimmlisten für einen Volksentscheid am 22. Dezember zu beginnen. Die Vorbereitungen sollen so beschleunigt werden, daß die Stimmkarteten vom 8. bis 18. Dezember zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden können. In den Ländern, in denen erst kürzlich Landtags- oder Kommunalwahlen stattgefunden haben oder noch vor dem Volksentscheid stattfinden werden, wo also die Stimmkarteten und Stimmlisten lediglich auf den 22. Dezember des 22. Dezember zu berücksichtigen und zu ergänzen sind, wird die Auslegungsfrist nach den Vorschlägen der beteiligten Landesregierungen bemessen werden.

ist? Die Öffentlichkeit wünscht jetzt Klarheit zu erhalten, man darf sie lange genug von einem Monat zum anderen verschieben. Die steuerliche Belastung von Handel und Industrie kann auf die Dauer nicht mehr ertragen werden, wenn nicht die ganze deutsche Wirtschaft dem völligen Ruin in die Arme getrieben werden soll. Man erkundige sich, wo man will, in allen Branchen ist ein Konjunkturrückgang zu verzeichnen, der die allgemeine Geschäftsflaute und die damit verknüpfte Geldknappheit deutlich vor Augen treten läßt. Jede Schönfärberei wäre hier zwecklos. Es muß offen ausgesprochen werden, daß die schleichende Krise im deutschen Wirtschaftsleben in den letzten Monaten bedrohliche Formen angenommen hat. Der Herz dieser Wirtschaftskrise ist in der gegenwärtigen Steuerpolitik zu erblicken. Es wird vielfach der Einwand gemacht, daß die Steuererhebung durch die uns aufgewungenen außenpolitischen Lasten verurteilt sei. Dieser Einwand ist aber nur zum Teil als berechtigt anzuerkennen. In Wirklichkeit liegt die Hauptlast beim System unserer Steuererhebung. Dieses System der direkten Besteuerung des Einkommens muß deshalb geändert werden. Die Beiträge, die beispielsweise

von Industrieunternehmen für Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umlaufsteuer, Vermögenssteuer, "Industriebelastung", Hauszins, und Grundsteuer und endlich für Kirchensteuer an den Fiskus abgeführt werden müssen, sind einfach zu hoch. Hier hilft beim besten Willen kein anderes Mittel, als eine ganz erhebliche Senkung der direkten Steuern. Damit aber das Budget in Ordnung kommt, muß sich die Regierung wohl oder übel zu einer wesentlichen Erhöhung der Getränke- und Tabaksteuern entschließen. Auf anderer Weise ist das Problem der anhaltenden und sich wieder vermehrenden Arbeitslosigkeit nicht zu lösen. In engem Zusammenhang mit der Steuerpolitik steht auch das Kapitel der Löhne und Gehälter. Die notwendige Erhöhung derselben ist nur im Rahmen einer umfassenden Finanzreform möglich. Die Finanzreform muß aber gleichzeitig mit einem völligen Umbau des steuerlichen Beamtenapparates verbunden sein. Es darf aber nicht mehr lange gezögert werden. Das Gebot der Stunde heißt: Handeln! Von Tag zu Tag verschärft sich die Lage auf dem Wirtschaftsmarkt. Die Zeiten des Fortwärtseins müssen endgültig vorbei sein. Der Finanzminister hat nun das Wort